

Bekanntmachung des Amtes Leezen

- Gemeinde Leezen -

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Zwiebacke" der Gemeinde Leezen

Zur Sicherung der Planung wird aufgrund der § 14 Abs. 1 und 2 sowie § 16 und § 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Leezen vom 09.12.2025 folgende Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich „Tweelbek, südliche Raiffeisenstraße und südliche Hamburger Straße“ für die in Aufstellung befindliche 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Zwiebacke“ erlassen:

§ 1

(1) Die Gemeindevertretung hat am 09.12.2025 beschlossen, für den Bereich „Tweelbek, südliche Raiffeisenstraße und südliche Hamburger Straße“ die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Zwiebacke“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre erlassen.

(2) Das von der Veränderungssperre erfasste Gebiet ist in dem dieser Satzung beigefügten Übersichtsplan kenntlich gemacht. Dieser Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

(1) Im Geltungsbereich der Satzung dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der erfolgten Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 oder 2

BauGB verlängert wurde. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Leezen, den 12.12.2025
(L.S.) gez. Ulrich Schulz, Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan mit Geltungsbereich



Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Zwiebacke" der Gemeinde Leezen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Leezen, den 12.12.2025

Amt Leezen
gez. Heike Feig, Amtsdirektorin
